

Garantie auf MeisterWerke-Leuchten, -Transformatoren, -Funkempfänger und -Funkhandsender

I. Garantiefall: MeisterWerke Schulte GmbH, Johannes-Schulte-Allee 5, 59602 Rütten-Meiste, gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) hinaus, eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebedingungen. MeisterWerke garantiert bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Funktionalität der Leuchten, Transformatoren, Funkempfänger sowie Funkhandsender. Nicht abgedeckt durch die Garantie sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung und unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere nicht bestimmungsgemäße Anwendung von nicht vorgeschriebenen Leuchtmitteln sowie Farbveränderungen durch Licht. Ausgenommen sind ebenfalls Schäden infolge unsachgemäßen Einbaus in nicht geeignete Materialien sowie Beschädigungen durch Nicht-Einhaltung von Mindestabständen zu angestrahlten Oberflächen und Gegenständen. Die Garantie gilt ausschließlich für Erste-Wahl-Produkte. Für die USA und Kanada gelten Sondergarantiebedingungen. Dort besitzt die vorliegende Garantie keine Gültigkeit.

II. Garantiedauer: Die Garantiedauer ergibt sich aus der bei dem jeweiligen Produkt ausgelobten Garantiezeit ab dem entsprechenden Kaufdatum.

III. Garantiebedingungen: Die Lichtkomponenten müssen entsprechend den Verkaufsbedingungen und den dem Produkt beiliegenden Anweisungen, insbesondere entsprechend der DIN VDE 0100, in den zugelassenen Einsatzbereichen montiert worden sein. Insbesondere sollten Hinweise in der Montageanleitung zu der Beschaffenheit der Unterlattungen und die Hinweise bei der Montage in Feuchträumen beachtet werden. Ferner ist zu beachten, dass die Lichtkomponenten nur in für das MM Zeichen freigegebenen Materialien verbaut werden. Der Verschleiß von Leuchtmitteln ist kein Garantiefall.

IV. Anmeldung des Garantiefalls: Jede Beanstandung muss bei MeisterWerke in Textform (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) unter Vorlage einer Kopie der Originalrechnung des Fachhändlers, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Fachhändlers

nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Anzeige bei MeisterWerke hat MeisterWerke innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist MeisterWerke oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung der beanstandeten Lichtkomponenten vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

V. Garantieuumfang: Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von MeisterWerke die nicht ordnungsgemäße Lichtkomponente repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial – so weit als möglich aus dem gleichen Sortiment – für die gesamte zusammenhängende Fläche, in der der Garantiefall aufgetreten ist, gestellt. Das Ersatzmaterial kann von dem Kunden kostenlos, unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Demontage-, Verlege- oder Folgekosten sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, bei der ursprünglichen Verkaufsstelle, die sich aus der Originalrechnung ergibt, abgeholt werden.

VI. Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs: Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei MeisterWerke (siehe IV.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

VII. Rechtswahl: Diese Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl bleiben jedoch unberührt, insbesondere kann sich der aus der Garantie Berechtigte nach Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 (sogenannte „ROM-I-Verordnung“) ungeachtet der Rechtswahl gemäß S. 1 auf den zwingenden Schutz desjenigen Rechts berufen, das ohne diese Rechtswahl anzuwenden wäre.